

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragrafen
10.04.1995	22.04.1995	
27.07.1998	01.01.1998	Anlage Nr. 1
22.10.2001	01.01.2002	§ 6, Anlage
11.06.2018	01.07.2018	Neufassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 16, 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 11.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Gemeindestraßen. Zu den öffentlichen Gemeindestraßen in diesem Sinne gehören auch öffentliche Wege und Plätze.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StrG). Dabei gehört zur Benutzung der Straße grundsätzlich auch die Inanspruchnahme des Luftraums über der Straße. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde Dettingen unter Teck als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes oder des Kreises festzusetzen.

§ 3 Sondernutzungsgebühr

(1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

- a. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden;
- b. für Informationsstände politischer Parteien und karitativer und gemeinnütziger Organisationen;
- c. für sonstige Benutzungen, die überwiegend dem öffentlichen Interesse oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

(3) In Härtefällen ist der Bürgermeister berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen auch abweichend zu entscheiden.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- a. der Antragsteller
 - b. der Sondernutzungsberechtigte
 - c. wer eine Sondernutzung unberechtigt ausübt
 - d. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Änderung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Wird die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Wiederkehrende Monats- oder Jahresbeträge werden jeweils am Beginn des jeweiligen Monats oder Jahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (3) Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung. Die Gebührenerhebung hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf ein eventuell eingeleitetes Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- (4) Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht oder in geringerem Umfang in Anspruch genommen, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend geändert werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Umfangs der Sondernutzung nachweist.

§ 6 Rückerstattung der Gebühr

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies unverzüglich (innerhalb von 10 Arbeitstagen) nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter EUR 5,00 werden nicht erstattet.

§ 7 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.

§ 8 Marktveranstaltungen

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Marktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22.04.1995 einschließlich aller späteren Änderungen außer Kraft.

Dettingen unter Teck, den 12. Juni 2018

gez.
Haußmann
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenhöhe in €
1	Aufstellflächen für Gerüste, Baumaschinen und -geräte, einschließlich Hilfseinrichtungen, z.B. Baugrubenumschließungen, Bauzäune, Baumaterialien je angefangenem m ²	4,20 € je angefangener Woche Die Mindestgebühr beträgt 45 €
2	Abstellen von Schuttmulden und Containern je angefangenem m ²	2,00 €/ Tag Die Mindestgebühr beträgt 25 €
3	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die nicht unter lfd. Nr. 1 und 2 fallen, je angefangenem m ²	2,00 €/ Tag Die Mindestgebühr beträgt 25 €
4	Aufstellen von Kiosken, Verkaufswagen und sonstigen Verkaufseinrichtungen	10,00 €/ Tag
5	Werbeanlagen je angefangenen 0,5 m ² Ansichtsfläche	
a	an Gebäuden angebracht mit einer Ausladung von mehr als 30 cm	17,00 € je angefangenem Jahr
b	Im Straßenraum angebracht oder aufgestellt ohne Veranstaltungswerbung	17,00 € je angefangenem Jahr
6	Plakattafeln für Veranstaltungen pro Standort	0,70 €/ Tag
7	Tische und Stühle für Gaststättenbetriebe je angefangenem m ² beanspruchte Straßenfläche	15,00 € pro Jahr
8	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	7,50 € - 25,00 €/ Tag